

Name der Gesellschaft:
Bergbau=Actien=Gesellschaft Borussia.

会社名：
ボルシア鋳山株式会社

認可年月日：
1857.04.27.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Extra-Beiblatt zum 22. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnberg,
Jg.1857, SS.333-350.

ファイル名：
18570427BAB_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 22. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 30. Mai 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft „Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia“ am 8. Mai d. J. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, so wie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 25. Mai 1857.

N. 272.
B. I.
Bergbau-
Actien-
Gesellschaft
Borussia.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 19. April d. J. genehmige Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia“ mit dem Domicil zu Dortmund, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, und bestätige deren, in dem zurückfolgenden notariellen Acte vom 16. Februar d. J. festgestellte Statuten.

Charlottenburg, den 27. April 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 8. Mai 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 5299.

Verhandelt zu Dortmund am sechszehnten Februar
Eintausend Achthundert sieben und fünfzig.

Vor mir dem zu Dortmund wohnenden und für den Bezirk des Appella-
tions-Gerichts zu Hamm angestellten Königlich Preussischen Notar Justizrath Wil-
helm Brand, und den beiden zugezogenen, dem Notar von Person bekannten
Instrumentenzeugen, als

1. dem Schmied Friedrich Koblhaas,
2. dem Schuster Gottfried Overbeck,

beide von hier, welche mit dem Notar versichern,

daß ihnen Notar und Zeugen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche
von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den bekannten Paragraphen
fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Nota-
riats-Instrumenten vom elften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig,
ausschließen,

erschieden heute dem Notar von Person bekannt

1. der Hauptmann a. D. Herr Friedrich von Rappard zu Königsborn bei
Unna wohnhaft,
 2. der Lieutenant Herr Gustav von Rappard, jetzt hier wohnhaft,
 3. der Kaufmann Herr Friedrich Klewiz senior, zu Ruhrort wohnhaft,
- gegen deren Dispositionsfähigkeit kein Bedenken obwaltet.

Dieselben legten den Notariats-Act vom vierten Juni vorigen Jahres
auf, wozu sie und die nicht mit anwesenden Kaufleute E. W. Ulmann dahier
und W. Zimmermann zu Magdeburg in der am gedachten Tage statt gefun-
denen Versammlung der Actionaire der durch Notariats-Act vom achtundzwan-
zigsten Februar vorigen Jahres mit dem Domicile zu Dortmund constituirten
Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes dieser
Gesellschaft erwählt sind, und wodurch dem erwählten Verwaltungsrathe die Voll-
macht ertheilt ist, das bisherige Statut nach den zu denselben beschlossenen Abän-
derungen und Ergänzungen umzuarbeiten, das umgearbeitete Statut Namens der
Gesellschaft notariell zu vollziehen, und alle Schritte zu thun, welche die Erlan-
gung der landesherrlichen Genehmigung des Statutes erfordern, wobei alle Mit-
glieder des Verwaltungsrathes und zwar sowohl einzeln als alle zusammen autho-
risirt sind, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Actionaire in alle diejenigen
Statutänderungen zu willigen, welche die Staatsregierung als Bedingung der
Concessionirung der Gesellschaft fordern möchte, und die desfalligen Erklärungen
abzugeben, worauf sie dann was folgt erklärten:

Das nach dem Beschlusse der Actionaire im Notariats-Acte vom vierten Juni vorigen Jahres von dem Verwaltungsrathe angefertigte Gesellschafts-Statut hat derselbe unterm siebten und neunzehnten Juli vorigen Jahres zum notariellen Protokolle erklärt und es der Staats-Regierung zur Auswirkung der landesherrlichen Genehmigung vorgelegt. Von derselben sind verschiedene Abänderungen und Ergänzungen des Statutes vorgeschrieben, welche von dem Verwaltungsrathe angenommen sind, und der danach das Statut abgeändert und ergänzt hat.

Das nach der Anforderung der Staats-Regierung abgeänderte und ergänzte Gesellschafts-Statut zum notariellen Protokolle zu bekennen sind wir erschienen und ersuchen um dessen Aufnahme.

Dem Antrage der Herren Comparenten statt gebend erklärten dieselben für sich und die beiden nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths, daß das Gesellschafts-Statut endgültig wie folgt von dem gesammten Verwaltungsrathe festgestellt worden sey:

S t a t u t der Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia in Dortmund.

Tit. I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen

„Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia“

wird vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig, eine Actien-Gesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und ihr Domicil in Dortmund, Regierungs-Bezirk Arnsberg, Provinz Westphalen hat.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nacheinanderfolgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung beginnen. Die Verlängerung der Dauer kann durch General-Versammlungs-Beschluß in Gemäßheit des §. dreißig erfolgen, welcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung bedarf.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Erwerbung durch Ankauf und Muthung von Steinkohlen-, Eisen- und andern Bergwerken innerhalb der Bezirke der König-

nischen westphälischen und rheinischen Oberbergämter, Ausbeutung dieser Werke, Förderung und Verwerthung der Steinkohlen, Mineralien und sonstigen Producten aus denselben, Vereitung von Coals, sowie die Erwerbung der zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung von der Gesellschaft zu bestimmenden Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäude, Vorrichtungen und Räume, sowohl unter als über Tage.

Tit. II.

Gesellschafts-Kapital und Actien.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf sechsmaalhunderttausend Thaler preussisch Courant festgesetzt, repräsentirt durch breitausend Actien, eine jede zum Nominalwerthe von zweihundert Thaler.

§. 5.

Die Actien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 3000 auf die nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort bezeichneten Inhaber (Actionaire) ausgestellt, und von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes vollzogen. Das Actien-Register, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die künftig stattfindende Uebertragung jeder Actie eingetragen wird, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Actie nach.

Dasselbe wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und zwei Mitgliedern desselben visirt.

Die freiwillige Uebertragung des Eigenthums der Actien geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Cedent. und Cessionar oder deren legitimirten Bevollmächtigten unterzeichnet und mit den übertragenen Actien (Interims-Quittungen) dem Verwaltungsrathe überreicht wird. Der Letztere hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften der Cession zu prüfen. — Die geschene Cession wird in das Actienbuch eingetragen, und auf der Rückseite der Actie (Interims-Quittung) vermerkt.

Rückfichtlich der Haftbarkeit der Actionaire nach stattgehabter Uebertragung und vor voller Einzahlung des Nominalbetrages behält es bei der Bestimmung der §. 13 des Gesetzes über Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 sein Bestehen, wornach der Actionair, so lange er den Betrag der Actie nicht vollständig bezahlt hat, durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern nur dann befreit wird, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung erteilt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes angerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch eine Person wahrnehmen lassen.

§. 6.

Kein Actionair ist zu Zahlungen über den Betrag seiner Actie hinaus verpflichtet, den einzigen im §. sieben erwähnten Fall der Conventional-Strafe ausgenommen.

§. 7.

Die Einzahlung der Actien-Beträge erfolgt nach dem Bedürfnis der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die §. ein und dreißig bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden, und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventional-Strafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen.

Ist ein Actionair wegen nicht eingehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche auf den Empfang von Actien erlöschen. An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts, müssen sofort mindestens zehn Prozent, im Laufe des ersten Jahres aber mindestens vierzig Prozent des Actien-Kapitals eingezahlt werden.

Von jedem eingezahlten oder sonst berichtigten Actien-Betrage erhält der Actionair vom Tage der Einzahlung während der Dauer der ersten drei Verwaltungsjahre fünf Prozent Zinsen pro anno vergütet. — Ueber die Rateneinzahlungen werden Interims-Quittungen nach dem untenstehenden Formulare A. ertheilt werden.

§. 8.

Die Actien werden nach dem untenstehenden Formulare B. ausgefertigt und dem Actionaire, sobald der Betrag der Actie voll eingezahlt ist, gegen Rückgabe aller auf jene Actie bezüglichen Interims-Quittungen ausgehändigt.

Gehen Actien oder Interims-Quittungen verloren, so ist deren Mortifikation beim Königlichen Kreis-Gerichte zu Dortmund auszubringen. — Sobald in dem diesfälligen Verfahren, welches nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften

stattfindet und in welchem die Proclamata auch in den im §. ein und dreißig bezeichneten Gesellschaftsblättern zu publiciren sind, die Actien, Interimsquittungen, rechtskräftig für mortificirt erkannt sind, hat der Verwaltungs-Rath an Stelle dieser Documente andere anzufertigen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last. — Dividendenscheine können weder aufgeboden noch mortificirt werden, doch soll Demjenigen, welcher den Verlust derselben vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 9.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich Domicil in Dortmund oder doch im Bezirke des Kreis-Gerichts zu Dortmund, oder derjenigen Gerichts-Behörde, welche etwa künftig für die Stadt Dortmund als Gericht erster Instanz an dessen Stelle treten mag.

Alle Insinuationen von Schreiben, Benachrichtigungen oder Einladungen, erfolgen gültig und den Actionair verbindend an die in diesem Domicilorte wohnende von ihm bestimmte Person, oder an dem in diesem Domicil-Bezirk gelegenen, von ihm bestimmten Hause, nach Anweisung der §§. 20 und 21 Theil I. Titel 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeß-Bureau des Kreis-Gerichts in Dortmund.

Tit III.

Von der General-Versammlung der Actionaire.

§. 10.

Die General-Versammlung der Actionaire beschließt mit Ausnahme des §. dreißig nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Actionaire. Ihre Beschlüsse sind für jeden Actionair verbindlich und können nur durch General-Versammlungs-Beschluß abgeändert werden.

§. 11.

Der Besitz von je fünf Actien giebt eine Stimme in den General-Versammlungen und muß derselbe sechs Wochen vorher aus dem Actien-Register der Gesellschaft zu ersehen seyn.

Als Bevollmächtigte werden stimmberechtigte Actionaire zugelassen, deren Vollmacht der Verwaltungsrath zu prüfen ermächtigt ist. Die Vollmachten sind,

sofern sie nicht ein für allemal beim Verwaltungsrath deponirt sind, am Tage vor der Versammlung demselben einzureichen. — Außerdem können moralische Personen durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuraträger, Minderjährige und andere bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese auch nicht Actionaire sind. — Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich oder als Bevollmächtigter stimmen, mehr als fünf und zwanzig Stimmen ausüben.

§. 12.

Der Präsident des Verwaltungsraths eröffnet jede General-Versammlung, und veranlaßt Letztere zur Wahl ihres Vorsitzenden für die Dauer der Versammlung. — Dieser gewählte Vorsitzende ernennt zwei Stimmzähler. Alle Mitglieder des Verwaltungsrathes sind zu diesen Functionen eines General-Versammlungs-Präsidenten und der Stimmzähler ebenfalls wählbar. Die Abstimmungsart wird bei der Wahl des General-Versammlungs-Präsidenten von dem dieselbe leitenden Präsidenten des Verwaltungsrathes bestimmt.

§. 13.

Die Protokolle über die General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und Namens der General-Versammlung von dem General-Versammlungs-Präsidenten, zwei vom Präsidenten des Verwaltungsrathes ernannten Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei anderen Actionairen, welche die General-Versammlung nach der von ihrem Präsidenten zu bestimmende Abstimmungsart wählt, vollzogen.

§. 14.

Alljährlich am ersten Mai, oder im Falle dies ein gesetzlicher Feiertag wäre, an einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden nicht über sieben Tage davon entfernten Werktag, soll die ordentliche General-Versammlung stattfinden.

Außerordentliche General-Versammlungen werden auf Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf den Antrag von Actionairen, welche zusammen tausend Actien repräsentiren, berufen. Sie beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, welche bei der Berufung angegeben sind.

Jede General-Versammlung findet am Sitze der Gesellschaft statt, nach jedesmaliger in der Einladung auszudrückender Bestimmung des Verwaltungsrathes. Die Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen mit Ausnahme des §. zwei und dreißig gedachten Falles erläßt der Verwaltungsrath. Sie müssen durch die §. ein und dreißig bezeichneten Blätter und zwar durch zweimalige Einrückung geschehen und den Ort der Zu-

der Stellvertreter und zwar am Tage der ordentlichen General-Versammlung aus dem Verwaltungsrathe aus. Das Ausscheiden erfolgt nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Loose.

Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 16.

Im Falle des Absterbens oder Austrittes eines oder zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes, besetzt Letzterer durch Wahl zu gerichtlichem oder notariellen Protokolle, provisorisch und so lange deren Stelle, bis die Generalversammlung eine Neuwahl trifft.

Wöchte die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsraths auf weniger als drei sich vermindern, so muß sofort von den Uebrigen eine außerordentliche General-Versammlung zur Ergänzungswahl berufen werden.

Alle dergleichen Ergänzungswahlen für außergewöhnliche Vacanzen unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes beziehen sich nur auf den Zeitraum, während dessen das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren hatte.

§. 17.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

Sollten Beide verhindert seyn, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten, welche dieser auch erlassen muß, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm darauf antragen, in der Regel mindestens monatlich einmal, in dem Geschäfts-Local der Gesellschaft, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, und Erforderliches zu beschließen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und zur Vollziehung aller Urkunden, soweit nicht der §. 5 Ausnahmen enthält, die Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes erforderlich. Ueber die Verathungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle aufzunehmen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 18.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche im Statute nicht der Beschlußnahme der General-Ver-

sammlung ausdrücklich vorbehalten sind, namentlich bestimmt er über die Anlegung des disponibeln Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. — Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung der Immobilien, über den Bau von Straßen und Eisenbahnen oder die Betheiligung an solchen Unternehmungen, über Neubauten, über große Reparaturen an den Immobilien, sowie über den Plan und Umfang der bergbaulichen Anlagen und der Etablissements der Gesellschaft bis zur Summe von Fünfzigtausend Thaler. Er beschließt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle wichtigen Ankäufe von Rohproducten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft.

Er ernennt und entsetzt den Director, sowie alle übrige Beamten der Gesellschaft, welche im Jahres-Gehalte stehen, auf den Vorschlag des Directors. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen jeder Zeit zu entlassen, zu einem desfalligen Beschlusse ist jedoch die Uebereinstimmung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Er erläßt und ändert die speciellen Dienstinstructionen für den Director. Er ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren und ist befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Er ist berechtigt, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder den Director, oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten zu ertheilen. Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Special-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen, oder vollziehen zu lassen.

Tit. V.

Vom Director.

§. 19.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Director angestellt, der, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine beratende Stimme hat. Die Wahl desselben erfolgt zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle und ist dieselbe durch die in §. ein und dreißig. bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

Die Besoldung des Directors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinn bestehen.

§. 20.

Der mit dem Director abzuschließende Vertrag soll ausdrücklich dem Verwaltungsrathe das Recht vorbehalten, den Director jeder Zeit wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeiten oder aus anderen Gründen zu entlassen, der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von vier Mitgliedern des Verwaltungsraths. — Die ausgesprochene Entlassung des Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. — Dies ist in dem Vertrag mit dem Director aufzunehmen.

§. 21.

Der Director unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen.

Er stellt alle Wechsel und Anweisungen aus, und acceptirt und indossirt dieselben und zeichnet für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung bereits getroffener Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrafirmirt werden.

Der Name dieses Beamten ist durch die im §. ein und dreißig bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen.

Der Director ist berechtigt und verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, wobei eine Parthei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§. 22.

Der Director bringt die Beamten der Gesellschaft in Vorschlag und ist befugt, angestellte Beamte zu suspendiren, muß aber über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeiführen.

§. 23.

Bei Krankheiten oder sonstigen Behinderungsfällen des Directors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied desselben oder ein von demselben ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 24.

Der Director muß mindestens fünfzehn Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt werden, und so lange die Functionen des Directors dauern, von ihm weder veräußert noch übertragen werden dürfen.

§. 25.

Es soll dem Verwaltungsrathe freistehen, wenn er es im Interesse der Gesellschaft erachtet, statt des Directors einen Bureau-Vorsteher zur Wahrnehmung der commerziellen Geschäfte zu wählen und dessen Obliegenheiten, Befugnisse und Remunerationen innerhalb der für den Director bestimmten Grenzen zu bestimmen.

Die Wahl des Bureau-Vorstehers erfolgt ebenfalls zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle. Die Ausfertigung desselben bildet seine Legitimation und ist diese Wahl durch die im §. ein und dreißig bezeichneten Blätter bekannt zu machen.

Tit. VI.

Bilanz, Dividende und Reservefond.

§. 26.

Mit Ablauf eines jeden Jahres fertigt der Verwaltungsrath die Jahres-Rechnung und Bilanz des Gesellschafts-Vermögens an, und stellt dieselbe bis spätestens am nächstfolgenden 15. März auf seinem Bureau der Commission zu, welche aus drei Mitgliedern besteht und mit drei Stellvertretern in der jedesmaligen zunächst vorhergegangenen General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire, zur Prüfung der Jahres-Rechnung und der Bilanz, mit absoluter Stimmenmehrheit schriftlich gewählt seyn muß. Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz, und erstattet darüber in der jedesmaligen nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-Versammlung keine Monita zieht oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt annimmt, für beschargirt angenommen. Die Bilanz wird gleich nach ihrer Aufstellung durch die im §. ein und dreißig erwähnten Blätter veröffentlicht.

§. 27.

Die Bilanz und Jahres-Rechnung wird nach folgenden Grundsätzen aufgestellt:

- a) Die Kaufpreise von Bergwerken, Muthungen, Immobilien, Maschinen und Geräthschaften und überhaupt aller neuen Erwerbungen, werden aus dem Stammvermögen der Gesellschaft berichtigt, ebenso werden Kosten sämtlicher haulichen Anlagen über und unter Tage, der Schächte, Querschläge und überhaupt aller Vorrichtungen zum Bergbau oder zu Wasserleitungen und so weiter, aus dem Stammvermögen der Gesellschaft bestritten.
- b) Von dem Erwerbspreise der Bergwerke, und von den Kosten der Schächte und sonstigen Vorrichtungen wird jährlich ein halbes Prozent abgeschrieben.

- c) Von den Erwerbspreisen der Maschinen und Geräthschaften, werden jährlich fünf Prozent abgeschrieben.
- d) Von den Erwerbspreisen der Grundstücke, sowie von den Gebäulichkeiten wird nichts abgeschrieben, vielmehr werden sämtliche Reparaturen an den Gebäuden incl. Wasserleitung aus den jährlichen Reventüen, bei eintretenden Unglücksfällen oder größeren Reparaturen aber aus dem Reservefonds bestritten.
- e) Die bis zum Schlusse des Kalenderjahres geförderte Kohlen werden zum laufenden Verkaufspreise in die Rechnung mit aufgenommen.
- f) Zehn Prozent desjenigen Ueberschusses der Activa, welcher sich nach Abzug aller Gehälter, mit Ausschluß der sub g. gedachten Lantieme an den Verwaltungsrath, aller Löhne, überhaupt aller Betriebskosten, exclusive der aus dem Stammvermögen zu deckenden Vorrichtungskosten aller Art, ferner nach Abzug aller Steuern und Abgaben, laufenden Reparaturen und so weiter, ergibt, werden zur Bildung, resp. eintretenden Falles zur Ergänzung des angegriffenen Reservefonds verwendet.
- g) Von dem sich alsdann ergebenden Ueberschusse geht die im §. neun und zwanzig bestimmte Lantieme des Verwaltungsrathes ab, und der sich alsdann ergebende reine Ueberschuß wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am 1. Juli auf dem Gesellschafts-Büreau oder auch bei andern mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Actionaire durch den Verwaltungsrath zu bezeichnenden und durch die im §. ein und dreißig bezeichneten Blätter bekannt zu machenden Bankhäusern, gegen Aushändigung des Dividendenscheins (Anlage C.) an den Vorzeiger derselben.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Verfalltage an gerechnet. — Die oben für die jährlichen Abschreibungen angenommenen Prozentsätze können, wenn sie sich durch die Erfahrung als angemessen nicht bewähren, durch General-Versammlungs-Beschluß und hinzutretende Genehmigung der Königlichen Regierung zu Arnöberg abgedändert werden.

§. 28.

Durch die im §. sieben und zwanzig unter f. angeordnete Einbehaltung von zehn Prozent, soll ein Reservefond bis zur Höhe von mindestens zehn Prozent des ausgegebenen Actien-Capitals gebildet und im Falle der Verringerung desselben wieder ergänzt werden. Ueber seine Verwendung kann nur die General-Versammlung durch gültigen Beschluß, Bestimmung treffen.

§. 29.

Der Verwaltungsrath erhält, wie schon §. sieben und zwanzig unter g. angedeutet ist, vom Beginn dieses Jahres angefangen, eine Tantieme von fünf Prozent des Reingewinnes, oder die Summe von Zweitausend fünfhundert Thaler jährlich, so lange als die Tantieme jene Höhe nicht erreicht.

Die Tantieme soll jedoch pro Jahr die Summe von Fünftausend Thaler nicht übersteigen.

Die Tantieme resp. die Entschädigung dafür soll in dem Verhältnisse zur Vertheilung kommen, in welchem die Mitglieder des Verwaltungsrathes den Sitzungen desselben beigewohnt haben. Reise- und Zehrungskosten für ihre Reisen zum Domicilorte der Gesellschaft oder zum Betriebslocale werden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes nicht vergütet, wohl aber die Kosten anderer Reisen und sonstige baare Auslagen.

Die Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsrathes kann durch Beschluß der General-Versammlung auch anderweitig normirt werden.

Tit. VII.

Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

§. 30.

Jede Abänderung der Statuten, jede Vermehrung des Grundcapitals, jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, sowie die Auflösung derselben vor Ablauf der Vertragsfrist kann nur dann in einer General-Versammlung zur Berathung gestellt und beschloffen werden, wenn dieser Berathungs-Gegenstand in den Einladungen ausdrücklich angegeben ist und in dieser Versammlung drei Viertel sämmtlicher Actionen durch ihre Inhaber oder Bevollmächtigte resp. statutenmäßige Vertreter repräsentirt sind und von diesen zwei Drittel für die Abänderung des Statuts, Vermehrung des Grundcapitals resp. für die Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft stimmen. Im letzteren Falle muß die General-Versammlung sofort auch über die Art und Weise der Verwerthung des Gesellschafts-Vermögens und überhaupt der Liquidation der Gesellschaft durch absolute Stimmenmehrheit Bestimmung treffen. Sofern die zur Fassung eines Beschlusses nach Vorstehendem erforderliche Anzahl von Actionairen nicht erscheint, sind sämmtliche Actionaire zu einer neuen General-Versammlung einzuladen. — In dieser zweiten General-Versammlung sind die erschienenen Actionaire, ohne Rücksicht auf ihre Zahl befugt, für die ganze Gesellschaft bindenden Beschluß zu fassen, doch ist auch in dieser Versammlung eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. — Diese Folge ihres Ausbleibens ist den Actionairen in der Vorladung zur zweiten General-Versammlung zu eröffnen. In allen diesen

Fällen ist die Gültigkeit des Beschlusses von der landesherrlichen Genehmigung abhängig.

Tit. VIII.

Bekanntmachungen.

§. 31.

Sämmtliche von der Gesellschaft oder vom Verwaltungsrathe ausgehende Aufforderungen und Bekanntmachungen müssen erfolgen durch einmalige, alle Einladungen zu General-Versammlungen durch zweimalige Einrückungen in den „Preussischen Staatsanzeiger“ „die Magdeburger Zeitung“ „die Cölnische Zeitung“ „die zu Essen erscheinenden Allgemeinen politischen Nachrichten“ und die in Dortmund erscheinende „Westphälische Zeitung.“ Im Falle eines oder mehrere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die nächste General-Versammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Arnberg an Stelle des eingegangenen, ein anderes Blatt, und genügt bis dahin, daß dies geschehen, die Publikation durch die übrigen Blätter.

Außerdem ist die Königliche Regierung zu Arnberg befugt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, sobald sie es für erforderlich erachtet.

Die eintretenden Aenderungen sind durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die betreffenden Blätter erscheinen, bekannt zu machen.

Tit. IX.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-Regierung und den Berggesetzen.

§. 32.

Die Königliche Regierung zu Arnberg und jede Königliche Regierung, in deren Bezirke die Gesellschaft geschäftliche Etablissements betreibt, ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. — Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die General-Versammlungen oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Rassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Tit. X.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 33.

Alle Streitigkeiten, mit Ausnahme der im §. 7 gedachten, welche zwischen den Actionairen und der Gesellschaft entstehen, sollen durch zwei von den Par-

theien zu wählende Schiedsrichter endgültig geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag das Königl. Bergamt in Bochum einen Obmann. Ist eine Parthei länger als vierzehn Tage mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die Ernennung desselben ebenfalls durch das Königl. Bergamt zu Bochum. Sowohl gegen den Ausspruch des Schiedsrichters als des Obmanns finden mit Ausnahme der Fälle der Nichtigkeit nach §. 172 Tit. 2 Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung keine Rechtsmittel statt.

Tit. XI

Transitorische Bestimmungen.

§. 34.

Die auf Grund dieses Gesellschafts-Vertrages zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes gewählten Herren Friedrich von Rappard, Gustav von Rappard, E. W. Ulmann, W. Zimmermann und F. Klewis senior, sind ermächtigt, alle Schritte zu thun, welche die Erlangung der landesherrlichen Genehmigung dieses Statutes erfordern. Sie werden deshalb authorisirt und zwar sowohl Alle zusammen, sowie Jeder für sich allein im Falle der Abwesenheit der Anderen mit dem Rechte der Substitution die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen und für sämtliche Actionaire diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben anzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben, oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen und Zusätze sollen für alle Actionaire eben so rechtsverbindlich seyn, als wenn sie in dem gegenwärtigen Statute wörtlich aufgenommen wären.

Anlage A.

Interims-Quittung

für die Actie Nr.

der Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia.

Herr

hat an die Kasse der Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia Thaler als Einzahlung auf die Actie Nr. baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen des unterm landesherrlich genehmigten Statuts an dem gesammten Eigenthume, Gewinn und Verluste der Gesellschaft verhältnismäßigen gleichen Antheil.

Der Verwaltungsrath

der Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia.

(Unterschrift zweier Verwaltungsraths-Mitglieder.)

Anlage B.**Actie**

der Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia

Nr.

über

Zweihundert Thaler preuß. Courant.

Herr

hat an der Kasse der Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia, Zweihundert Thaler preußisch Courant entrichtet und nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unterm landesherrlich bestätigten Statuts verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath

der Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia.

(Unterschrift dreier Verwaltungsraths-Mitglieder.)

Anlage C.

Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia.

Dividendenschein zu der Actie Nr.

Inhaber empfängt am gegen diesen Schein an der Gesellschafts-Kasse zu Dortmund oder an den bekannt zu machenden Stellen die in der General-Versammlung vom statutgemäß beschlossene Dividende von Thlr. Sgr. Pf. für den Geschäfts-Zeitraum vom bis zum

Dortmund, den

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften per facsimile.)

NB. Nach §. 26 des Statuts verjähren Dividendenscheine zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Verfalltage angerechnet.

Von dieser Verhandlung wird eine Ausfertigung für die Gesellschaft verlangt.

gez. Friedrich von Kappard.

gez. Gustav von Kappard.

gez. Friedrich Klewig.

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, statt gefunden hat, sie in unserer Gegenwart den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt, solche auch von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

gez. Wilhelm Brand, Notar.

gez. Friedrich Kohlhaas.

gez. Gottfried Overbeck.

* * *

Vorstehende in das Register unter Nummer 68, Jahr 1857 eingetragene Verhandlung, wird hiermit für die Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia zu Dortmund ausgefertigt.

Dortmund, den 16. Februar 1857.

Wilhelm Brand,
Justizrath und Notar.

L. S

